



Hinweise zur vorübergehenden Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen an Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen von dem berechtigten Eigentümer vorübergehend an einen anderen Inhaber einer Waffenbesitzkarte überlassen werden, ohne dass es zu deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf (Im Rahmen des § 12 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b Waffengesetz).

Eine derartige Überlassung kommt nach dem Waffengesetz in folgenden Fällen in Betracht:

1) **Vorübergehend, längstens aber für einen Monat**

- für einen vom Bedürfnis des WBK-Inhabers umfassten Zweck; z.B. praktische Erprobung durch einen Kaufinteressenten, überlassen einer Vereinswaffe an ein Mitglied, dessen eigene Waffe in Reparatur ist (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a WaffG).

2) **Vorübergehend, zum Zweck der sicheren Aufbewahrung oder der Beförderung**

- z.B. ein Bekannter tritt einen längeren Auslandsaufenthalt an und will die Waffen während dieser Zeit nicht in der eigenen Wohnung belassen. Der Aufenthalt kann dabei auch länger als einen Monat andauern.
- Oder: ein Verein beauftragt ein Mitglied mit WBK mit dem Transport einer Vereinswaffe zum Büchsenmacher.

Der Verbleib von erlaubnispflichtigen Schusswaffen muss jederzeit nachgewiesen werden können. Es ist deshalb unabdingbar, dass eine derartige **Überlassung schriftlich dokumentiert** werden muss und zwar wie folgt:

- Im Fall der Nr. 1: durch einen Leihschein (Überlassung)
- Im Fall der Nr. 2: durch eine Vereinbarung über die Aufbewahrung bzw. einen Transportauftrag

Für ein derartiges Dokument gibt es kein verbindlich vorgeschriebenes Formular. Optionale Vorlagen hierfür finden Sie auf unserer Internetseite.

Zusammen mit der Waffe/den Waffen ist eine Kopie der Waffenbesitzkarte(n) auszuhändigen, in welche diese eingetragen ist/sind.

Bei einem Transport sind die Ausweispflichten nach § 38 WaffG zu beachten.

Mitzuführen sind deshalb:

- a) die eigene Waffenbesitzkarte
- b) die Leih- oder Überlassungsvereinbarung bzw. der Transportauftrag
- c) eine Kopie der Waffenbesitzkarte(n) des Eigentümers der Waffe(n)
- d) der Personalausweis oder Pass

Wichtig: Die jeweilige schriftliche Vereinbarung ist doppelt auszufertigen. Sowohl der Überlasser, als auch der Empfänger der Waffe(n) sollten ihr Exemplar im Verwahrbehältnis aufbewahren, damit es bei einer evtl. Kontrolle vorgelegt werden kann.